



Die Veräußerung des eigenen Unternehmens geschieht am sinnvollsten anhand der Unterscheidung zwischen dem Verkauf einer Personengesellschaft (Einzelunternehmen, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft) und einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

Zum Verkauf von Personengesellschaften

Der Verkauf einer Firma ist verbunden mit Fragestellungen verschiedenster Art. Ein zentrales Thema stellen die steuerlichen Konsequenzen einer Unternehmenstransaktion dar. Im Folgenden wird eine grobe Übersicht über diese Thematik gegeben.

Text: Richard Jauch

Personengesellschaften zeichnen sich rechtlich dadurch aus, dass kein Unterschied zwischen dem Einkommen und dem Vermögen der Firma einerseits und dem Einkommen und dem Vermögen des Unternehmers andererseits gemacht wird. Die Einkünfte des Unternehmers – einschliesslich des Unternehmensgewinns – unterliegen der Einkommenssteuer und werden gesamthaft veranlagt. Dasselbe gilt für die Vermögenssteuer, welche sowohl das Eigenkapital der Gesellschaft als auch andere Vermögenswerte des Unternehmers gesamthaft erfasst. Diese Logik gilt auch im Fall eines Firmenverkaufs. Auf die im Verkaufsfall anfallenden Kapitalgewinne beim Gesellschafter sind die üblichen Sozialabgaben sowie die Einkommenssteuer geschuldet. Als Kapitalgewinn gilt die Differenz zwischen dem Buchwert des Eigenkapitals der Firma und dem erzielten

Verkaufspreis. Die Belastung des Kapitalgewinns kann somit sehr hoch ausfallen. Der Verkaufszeitpunkt ist daher – sofern möglich – so zu wählen, dass möglichst hohe steuerliche Abzugsmöglichkeiten bestehen und der Durchschnittssteuersatz auf das Einkommen möglichst tief ist. Oft bieten Einkäufe in die 2. und 3. Säule der Altersvorsorge Möglichkeiten für eine steuerliche Optimierung.

Ein Unternehmen stellt oft die Altersvorsorge des Unternehmers dar. Die eben beschriebene, unter Umständen massive Belastung des Kapitalgewinns im Fall eines Firmenverkaufs kann ohne Abfederung zu einer kritischen Verminderung des Alterskapitals führen. Diese Problematik wurde vom Gesetzgeber erkannt und für Personengesellschafter im Pensionsalter mittels der Unternehmenssteuerreform II deutlich gemildert. Die im Jahr 2009 in Kraft getre- ▶



tene Gesetzesänderung sieht unter anderem vor, dass der verkaufende Gesellschafter, der entweder über 55 Jahre alt oder aufgrund einer Invalidität zur Weiterführung des Geschäfts unfähig ist, seinen Kapitalgewinn zu einem privilegierten Satz versteuern darf. Konkret kann der Verkäufer daraus einen Einkauf in die Pensionskasse tätigen, sofern er einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist. Alternativ kann er einen fiktiven Einkauf in die 2. Säule geltend machen. Dieser hypothetische Einkaufsbetrag wird zu einem Fünftel der ordentlichen Einkommenssteuertarife besteuert. Für den nach Abzug des tatsächlich oder fiktiv vorgenommenen Einkaufs verbleibenden Teil des Kapitalgewinns ist derjenige Steuersatz anzuwenden, der normalerweise bei einem Fünftel dieses Betrags Anwendung finden würde.

Verkauf von Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften stellen eigene Rechtsobjekte (sog. juristische Personen) dar, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit, ein eigenes Vermögen und eigene Organe – zum Beispiel Verwaltungsrat bei der Aktiengesellschaft – verfügen. Die Gesellschaft und der Gesellschafter – Aktionär beziehungsweise Stammanteilsinhaber – werden steuerlich entsprechend strikt getrennt behandelt. Das in der Gesellschaft befindliche Vermögen beziehungsweise der in der Gesellschaft erwirtschaftete Gewinn wer-

den in Form der Kapital- und Gewinnsteuer auf Stufe Gesellschaft veranlagt. Das in Form der Anteile verkörperte Vermögen beziehungsweise die Gewinnausschüttungen aus der Gesellschaft zuhanden der Gesellschafter werden wiederum in Form der Einkommens- und Vermögenssteuer auf Stufe Gesellschafter veranlagt. Beim Verkauf einer Kapitalgesellschaft muss man die steuerliche Situation auf beiden Stufen im Auge haben. Meistens ist der Verkauf der Kapitalgesellschaft durch Übertragung der Anteile die einfachste und steuergünstigste Variante. Kapitalgewinne auf beweglichem Vermögen – wie zum Beispiel Aktien oder Stammanteile – sind in der Schweiz nämlich grundsätzlich steuerfrei. Dennoch sind bei der Strukturierung der Transaktion gewisse steuerliche Themen zu beachten. Ein typisches Beispiel ist der Verkauf einer Gesellschaft, die über hohe Gewinnvorträge und überschüssige flüssige Mittel verfügt. In diesem Fall wird der Käufer die auf diesen aufgelaufenen Gewinnen ruhenden latenten Steuern vom Kaufpreis in Abzug bringen oder darauf bestehen, dass die Firma von diesen überschüssigen Mitteln in Form einer Dividendenausschüttung vorgängig «erleichtert» wird. Diese Dividende wird beim Gesellschafter ordentlich als Einkommen besteuert, wobei er bei einer qualifizierten Beteiligung von mehr als zehn Prozent in den Genuss einer mildereren Besteuerung

kommt. Nebstdem sind diverse gesetzgeberische Fallstricke zu beachten. Als Beispiel sei die Steuerfolge im Falle einer indirekten Teilliquidation erwähnt. Dieser gesetzliche Passus sieht Einkommenssteuerfolge beim Verkäufer vor, wenn dieser seine Anteile an eine Käufergesellschaft überträgt und letztere den Kaufpreis direkt oder indirekt mit Substanz der verkauften Gesellschaft finanziert. Dies wird als Umgehungstatbestand des Verkäufers gewertet (da er diesen Kaufpreisteil direkt mittels Dividende hätte beziehen können) und führt zu entsprechenden Einkommenssteuerfolgen.

Dieser kurze Überblick verdeutlicht die Komplexität der Steuerthematik bei Firmenverkäufen. Es ist jedem Unternehmer anzuraten, sich frühzeitig und kompetent beraten zu lassen, um steuerliche Überraschungen bei der Krönung der Unternehmerlaufbahn – nämlich beim Firmenverkauf – zu vermeiden. ■

Autorennachweis

Richard Jauch ist Business Broker und kann unter Florastrasse 44, 8008 Zürich, Telefon 044 420 11 16, E-Mail richard.jauch@businessbroker.ch kontaktiert werden.